



Bern, 10. April 2023

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EFD vom 11. April 2018 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2)

1. Ausgangslage

Die Schweiz und Italien haben am 23. Dezember 2020 in Rom ein neues Abkommen über die Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern (Grenzgängerabkommen CH-IT) sowie ein Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Das Grenzgängerabkommen CH-IT ersetzt das bisherige Abkommen aus dem Jahr 1974.

Das neue Abkommen sieht in Artikel 3 Absatz 1 vor, dass die gemäss Artikel 15 des DBA gezahlten die Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen, die von den Grenzgängerinnen und Grenzgängern bezogen und von einem Arbeitgeber für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit gezahlt werden, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die so angewandte Steuer beträgt jedoch höchstens 80 Prozent der Steuer, die sich aus der am Ort der unselbstständigen Erwerbstätigkeit anwendbaren Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen ergibt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 1 Bst. f und Bst. n–r

Der Tarifcode F kann aufgrund der Bestimmungen des Grenzgängerabkommens CH-IT gestrichen werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrats zu Artikel 4 des neuen Grenzgängerabkommens CH-IT [Gleichbehandlung]).

Die neuen Tarifcodes R, S, T, U und V gelten für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Grenzgängerabkommens CH-IT zu besteuern sind.

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die bisher mit dem Tarifcode F besteuert wurden und für welche die Übergangsregelungen des neuen Abkommens anwendbar sind (Art. 9 Grenzgängerabkommen CH-IT), kommen neu die ordentlichen Quellensteuertarife (A, B, C, H und G) zur Anwendung.

Art. 1 Abs. 3

Rechnerisch beträgt die Steuer der neuen Tarifcodes 80 Prozent des Werts gemäss den entsprechenden «ordentlichen» Quellensteuertarifen A, B, C, H und G.

Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 3

Das neue Grenzgängerabkommen CH-IT legt in Artikel 3 Absatz 3 fest, dass die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Vertragsstaat, in dem die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, über die Quellenbesteuerung erfolgt und dass jegliche andere Besteuerungsart für die Zwecke dieses Abkommens ausgeschlossen ist.

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens führten die Schweiz und Italien auch einen Briefwechsel, um die Auslegung einiger Bestimmungen des neuen Grenzgängerabkommens CH-IT zu klären und dessen Anwendung sicherzustellen (basierend auf Art. 6 Abs. 1 Grenzgängerabkommen CH-IT). Dieser Briefwechsel bestätigt insbesondere, dass die Erhebung

einer Quellensteuer die einzige auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger anwendbare Besteuerungsmethode ist und dass, soweit die Schweiz betroffen ist, die Regeln von Artikel 99a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer nicht anwendbar sind.

Mit diesen Bestimmungen wird klargestellt, dass für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Artikel 2 Buchstabe b des Grenzgängerabkommens CH-IT weder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit (Antrag der steuerpflichtigen Person) noch eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen (durch die zuständige kantonale Steuerbehörde) durchgeführt werden darf.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.